

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

vom

22.12.2004

Beschluss: 16.12.2004

Ausfertigung: 22.12.2004

Inkrafttreten: 01.01.2005

1. Änderung: Beschluss: 11.12.2008

Ausfertigung: 16.12.2008

Inkrafttreten: 01.01.2009

2. Änderung: Beschluss: 10.12.2009

Ausfertigung: 16.12.2009

Inkrafttreten: 01.01.2010

3. Änderung: Beschluss: 17.01.2013

Ausfertigung: 22.01.2013

Inkrafttreten: 01.01.2013

4. Änderung: Beschluss: 18.04.2013

Ausfertigung: 22.04.2013

Inkrafttreten: 01.06.2013

5. Änderung: Beschluss: 15.10.2015

Ausfertigung: 20.10.2015

Inkrafttreten: 01.01.2016

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) (FN BayRS 2024-1-I) folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

vom

22.12.2004

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

1. Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn
 - 1.1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
 - 1.2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
 - 1.3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 Entwässerungssatzung an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
2. Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche (Regenwasser) und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude (Schmutzwasser) berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das fünffache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 3000 qm begrenzt.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, sofern sie ausgebaut sind.

Raumteile mit einer Höhe unter 1,5 m gemessen ab Oberkante Fertigfußboden bis Unterkante Sparren bleiben dabei außer Ansatz.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus der Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche.
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des Abs. 2 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
5. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
 6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt bei Einleitungsmöglichkeit

1. von Regenwasser € 5,50 pro Quadratmeter Grundstücksfläche
2. von ungeklärtem Schmutzwasser € 14,00 pro Quadratmeter Geschoßfläche
3. von vorgeklärtem Schmutzwasser € 10,00 pro Quadratmeter Geschoßfläche.

Die Beitragssätze nach den Ziffern 1 bis 3 bestehen unabhängig voneinander.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

1. Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 Entwässerungssatzung ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler gesondert erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 cbm / h	€ 30,00 / Jahr
bis	10 cbm / h	€ 40,00 / Jahr
bis	16 cbm / h	€ 300,00 / Jahr
über	16 cbm / h	€ 500,00 / Jahr.

§ 10 Schmutzwassergebühr

1. Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
2. Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter Schmutzwasser
3.
 - 3.1. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Wasserversorgungseinrichtungen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
 - 3.2. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt für jede Großvieheinheit (siehe Ziffer IV/1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5.12.1974 Nr. I B 4 – 3024-44/3 und 44/4) eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als 2 Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Bei Bäckereien gilt pro hundert Kilogramm verarbeitetes Mehl eine Wassermenge von 110 Litern als nachgewiesen.
 - 3.3. Bei gärtnerisch genutzten Grundstücken gilt bei einer Anfeuchtungsfläche von

251 qm	-	400 qm	eine Wassermenge von 10 cbm
401 qm	-	600 qm	eine Wassermenge von 15 cbm
601 qm	-	800 qm	eine Wassermenge von 20 cbm
801 qm	-	1000 qm	eine Wassermenge von 25 cbm
über		1000 qm	eine Wassermenge von 30 cbm

 als nachgewiesen. Hierfür ist ein Antrag erforderlich. Dieser ist spätestens bis zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes einzureichen. Ein Abzug für vorhergehende Abrechnungszeiträume ist nicht möglich.
4. Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - 4.1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - 4.2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - 4.3. Wassermengen von 30 cbm/Jahr pro Hausbewohner bei Gewährung eines Pauschalabzuges nach Abs. 3.2 und 3.3.

5. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 - 5.1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - 5.2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
 - 5.3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Wasserverbrauch angibt.

6. Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 cbm pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. eines Jahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 cbm pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind höhere Schätzungen möglich.
 Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.“

§10a Niederschlagswassergebühr

Zur Vorbereitung und Ermittlung der Versiegelungsflächen als Grundlage zur Kalkulation der Niederschlagswassergebühr wird folgende Vorgehensweise eingeführt: Es werden die einzelnen Grundstückseigentümer mittels Flächenerhebungsbescheid an der tatsächlichen Ermittlung beteiligt.

1. Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstückes an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Flächen entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

2. Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Gebietsklasse I:	0,25
Gebietsklasse II:	0,40
Gebietsklasse III:	0,55
Gebietsklasse IV:	0,70
Gebietsklasse V:	0,90

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in den Gebietsabflussbeiwertkarten, die Bestandteil dieser Satzung sind. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in den Gebietsabflussbeiwertkarten kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

3. Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25 % oder um mindestens 400 qm von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01 des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraumes entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab; bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

4. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,30 € pro qm pro Jahr.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabfuhr (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 12 Gebührenabschläge

1. Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 0,80 €.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

2. Für nachweisbar ohne Verschmutzung der Entwässerungseinrichtung zugeführte Reinwassermengen ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 0,80 €.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
2. Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe des Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

3. Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe des Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 14 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 Härteklausel

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Berechnungsgrundlagen in den §§ 5 und 6 oder aus der Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse ergeben, kann die Stadt Beiträge und Kosten angemessen ermäßigen.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschildsatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.03.1988 in der Fassung vom 27.12.2000 außer Kraft.

Friedberg, den 22.12.2004
STADT FRIEDBERG

Peter Bergmair

Dr. Bergmair
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde in der Friedberger Allgemeinen am 24.12.2004 mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass diese während der Dienstzeiten bei den Stadtwerken, St.-Jakobs-Platz 1, bei Herrn Grünaug oder Herrn Lutzke, eingesehen werden kann.

Friedberg, den 27.12.2004
STADT FRIEDBERG



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (1.) Änderungssatzung vom 16.12.08 wurde in der Friedberger Allgemeinen in der Samstagsausgabe am 27.12.2008 durch den Hinweis bekannt gemacht, dass diese während der allgemeinen Dienststunden bei den Stadtwerken, St.-Jakobs-Platz 1, 1. Stock, bei Herrn Lutzke eingesehen werden kann. Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2009 in Kraft tritt.

Friedberg, den 07.01.2009
STADT FRIEDBERG



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (2.) Änderungssatzung vom 16.12.2009 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 13.01.2010 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2010 in Kraft tritt.

Friedberg, den 14.01.2010
Stadt Friedberg



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (3.) Änderungssatzung vom 22.01.2013 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 06.02.2013 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2013 in Kraft tritt.

Friedberg, den 21.02.2013
Stadt Friedberg



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (4.) Änderungssatzung vom 22.04.2013 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 08.05.2013 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.06.2013 in Kraft tritt.

Friedberg, den 13.05.2013
Stadt Friedberg


Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (5.) Änderungssatzung vom 20.10.2015 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 04.11.2015 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 01.01.2016 in Kraft tritt.

Friedberg, den 17.11.2015
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

